

# Vereinbarung

## Beforstung der Waldungen in den Gemeinden Weisslingen und Zell

zwischen

**Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen**

vertreten durch **Pascal Martin, Gemeindepräsident** und **Silvano Castioni, Gemeindeschreiber**

---

und

**Gemeinde Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon**

vertreten durch **Regula Ehrismann, Gemeindepräsidentin** und **Claudia Oswald, Gemeindeschreiberin**

---

sowie

**Stefan Holenstein, Dorfstrasse 67, 8484 Weisslingen**

**Förster**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Zweck	3
3.	Geltungsbereich	3
4.	Ansprechpersonen	3
5.	Aufgaben	3
6.	Entschädigung und Auszahlung	4
7.	Weitere Dienstleistungen	4
8.	Finanzierung Waldzertifizierung	4
9.	Mitgliedschaft Forstkommissionen	4
10.	Streitschlichtung	4
11.	Ordentliche Kündigung	4
12.	Ausserordentliche Kündigung	5
13.	Inkraftsetzung	5
14.	Aufhebung Vereinbarung vom 27. Januar 2006	5
Anhang:	Regelung der internen Verrechnung zwischen den Gemeinden Weisslingen und Zell	6

## 1. Grundlagen

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaG) vereinbaren die Gemeinden Weisslingen und Zell sowie Stefan Holenstein was folgt.

## 2. Zweck

Die Vereinbarung bezweckt

- die gemeinsame Beforstung aller Waldungen der Gemeinden Weisslingen und Zell festzulegen;
- die fachgerechte und kostengünstige Pflege der Wälder und die Beratung der Eigentümer sicherzustellen.

## 3. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Erfüllung der Vereinbarung erfolgt im Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das zu beforstende Revier beinhaltet folgende Flächen:

Gemeinde Weisslingen	73 ha
Waldkorporation Weisslingen	90 ha
Holzcorporation Theilingen	41 ha
Privatwaldverband Weisslingen	277 ha
Gemeinde Zell	40 ha
Privatwald Zell	448 ha
<b>Total</b>	<b>969 ha</b>

## 4. Ansprechpersonen

Ansprechpartner für den Förster sind die jeweiligen Ressortvorstände der Gemeinden Weisslingen und Zell.

## 5. Aufgaben

<sup>1</sup> Für die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind die eidgenössische und die kantonale Waldgesetzgebung sowie andere Rechtsgrundlagen wie Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Jagd und Gewässerschutz massgebend, soweit sie den Wald betreffen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes sind in § 28 WaG sowie in den Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 (in der Fassung vom 18. Juni 2014) der Baudirektion<sup>2</sup> umschrieben. Die gesetzlichen Aufgaben des Revierförsters sind zudem detailliert im Merkblatt Nr. 6 «Gesetzliche Aufgaben des Revierförsters» vom Januar 2017 des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald<sup>3</sup> aufgeführt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Waldentwicklungsplanes (WEP) des Kantons Zürich und die Bestimmungen der gültigen Betriebspläne.

<sup>1</sup> SR 220.

<sup>2</sup> <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/wald/waldeigentuemerkorporationen-gemeinden/richtlinie-aufgaben-kommunaler-forstdienst-2014.pdf> (letztmalig besucht am 22. März 2024)

<sup>3</sup> <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/wald/merkmale/merkmale-6-gesetzliche-aufgaben-des-revierfoersters-2017.pdf> (letztmalig besucht am 22. März 2024)

## 6. Entschädigung und Auszahlung

- 1 Die Gemeinden Weisslingen und Zell entschädigen das Mandat mit jährlich pauschal CHF 81'500 exkl. MWST beginnend ab 1. Januar 2023. Darin enthalten sind sämtliche Kosten für Auto, Telefon, Fotokopien, Büromiete und Computer sowie Versicherungen; insbesondere wird vorgemerkt, dass die Prämien der Sozialversicherungen und beruflicher Vorsorge vom Förster direkt getragen werden.
- 2 Separat verrechnet werden die Kosten für Kuverts, Frankaturen, Farbsprays usw.
- 3 Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 wird jährlich an die Teuerung nach Massgabe des Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich angepasst.
- 4 Die Auszahlung erfolgt zweimonatlich von der Gemeinde Weisslingen, wobei die Rechnung vom Förster gestellt wird.
- 5 Die Modalitäten für die interne Verrechnung zwischen den Gemeinden Weisslingen und Zell sind im Anhang dieser Vereinbarung geregelt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil der Vereinbarung.

## 7. Weitere Dienstleistungen

Auf Wunsch der Waldeigentümer, der Gemeinden Weisslingen und Zell kann der Förster weitere Dienstleistungen und Einsätze gegen direkte Verrechnung des Aufwandes an den jeweiligen Auftraggeber erbringen, insbesondere

- Verkauf oder Mithilfe zum Verkauf der anfallenden Holzsortimente
- Einmessen des Holzes
- Organisation gemeinsamer Holzschläge
- Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften, Pflanzen, Wildschutzmaterialien usw.
- Vorbereiten und Abrechnen von Projekten für die Durchführung von Massnahmen im Wald, die von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützt werden
- Waldzertifizierungen

## 8. Finanzierung Waldzertifizierung

- 1 Die Finanzierung der Waldzertifizierung erfolgt über den Kubikmeter verkaufte Holz. Der Förster stellt den Waldeigentümern direkt Rechnung für den Zertifizierungsbeitrag von CHF 1.00 pro Kubikmeter (CHF 0.50 für den Waldwirtschaftsverband und CHF 0.50 für die Arbeit des Försters).
- 2 Waldbesitzer, die kein Holz verkaufen, bezahlen keinen Beitrag.

## 9. Mitgliedschaft Forstkommissionen

- 1 In der Umweltkommission der Gemeinde Zell nimmt der Förster an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 2 In der Forst-/Landwirtschaft- und Naturschutzkommission der Gemeinde Weisslingen nimmt der Förster an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Sitzungen werden mit dem Sitzungsgeld gemäss Besoldungsverordnung der jeweiligen Gemeinde abgegolten.

## 10. Streitschlichtung

Beanstandungen sind durch die Gemeinde Weisslingen und Zell sowie den Forstkreis 4 zu erledigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Streitfall zuerst der Abteilung Wald zur Beurteilung vorzulegen, bevor der ordentliche Gerichtsweg begangen wird.

## 11. Ordentliche Kündigung

- 1 Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien gemäss Art. 404 OR jederzeit, ausser zur Unzeit, auflösbar, in der Regel auf das Ende eines Forstjahres.
- 2 Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- 3 Im Falle der Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichten sich beide Parteien, auf die wohlverstandenen Interessen der anderen Partei Rücksicht zu nehmen.

## **12. Ausserordentliche Kündigung**

Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen kann eine neue Vereinbarung ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen gemäss Punkt 11 ausgearbeitet werden.

## **13. Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Vertragsparteien auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

## **14. Aufhebung Vereinbarung vom 27. Januar 2006**

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Vereinbarung werden die Vereinbarung und der Anhang vom 27. Januar 2006 aufgehoben.

## **Anhang: Regelung der internen Verrechnung zwischen den Gemeinden Weisslingen und Zell**

Gemäss Punkt 0 Absatz 5 der vorliegenden Vereinbarung wird das Förstermandat zwischen den Gemeinden Weisslingen und Zell wie folgt abgerechnet:

Die Abrechnung mit der Gemeinde Zell, welche die Hälfte der Kosten übernimmt, erfolgt halbjährlich durch die Gemeinde Weisslingen.



04. Juli 2024 SC

Weisslingen, .....

Gemeinderat Weisslingen

  
Pascal Martin  
Gemeindepräsident

  
Silvano Castioni  
Gemeindeschreiber

Zell, 27. Juni 2024 .....

Gemeinderat Zell

  
Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

  
Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin

Weisslingen, 29.7.24 .....

Ort, Datum

Forstdienst

Stefan Holenstein  
Förster

Gemeindeverwaltung Zell  
Frau Claudia Oswald, Gemeindeschreiberin  
Spiegelacker 5  
8486 Rikon

Präsidiales	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> GS	Infrastruktur	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> AL
Finanzen + S	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> AL	Liegenschaften	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL
Bildung	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> AL	Planung und Bau	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL
Betriebsamt	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL	Werke	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL
<b>E 31. Juli 2024</b>					
Energie	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL	Soziales	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> AL
Umwelt	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL	Gesundheit	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL
Gesellschaft	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL	Sicherheit	<input type="checkbox"/> RV	<input type="checkbox"/> BL
Kenntnisnahme	.....				

Weisslingen, 29. Juli 2024

### Unterzeichnete Vereinbarung

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihren Akten    | <input type="checkbox"/> zur Kontrolle          | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück     |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung               | <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme      | <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch    |
| <input type="checkbox"/> zur Genehmigung              | <input type="checkbox"/> zur Weiterbehandlung   | <input type="checkbox"/> bitte anrufen       |
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> von uns kontrolliert   | <input type="checkbox"/> bitte retour senden |
| <input type="checkbox"/> zur Zahlung                  | <input type="checkbox"/> von uns unterschrieben | <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung  |
| <input type="checkbox"/> zur Weiterleitung            | <input type="checkbox"/>                        |  |

Liebe Frau Oswald

In der Beilage erhalten Sie die unterzeichnete Vereinbarung Beförderung der Waldungen in den Gemeinden Weisslingen und Zell zu Ihrer Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

*D. Germann*

**Daniela Germann**  
Assistentin Gemeindeschreiber